

Quelle angegeben ist) das Urheberrecht an seiner Arbeit, soweit ein solches besteht, zunächst behalten. Eine Vermutung für das Urheberrecht der Monumenta besteht in solchen Fällen gemäss § 3 nicht: Eine Nennung auf dem Titelblatt ist durchgängig erfolgt. Daher würde sich z.B. die Schutzfrist in diesen Fällen nach seiner Lebenszeit errechnen, also auf fünfzig Jahre nach seinem Tode bzw. bei den vor dem 1. Januar 1905 verstorbenen Editoren dreissig Jahre nach dem Tode; er könnte gegen Nachdruck und Missbrauch, gegen sog. Verschandelung, gegen Unterdrückung seines Namens etc. im Falle des Nachdrucks selbständig klagen^g vorgehen; es würden ihm sowohl die Persönlichkeitsbefugnisse wie die sog. Werknutzungsrechte als Einheit erhalten geblieben sein, eingeschränkt nur durch das Herausgeberrecht der Monumenta. Denn diese würden als Herausgeber ebenfalls gegen jeden Missbrauch seitens Dritter konkurrierend klageweise vorgehen können. Wenn die Monumenta jetzt eine Genehmigung (Autorisation) zum Nachdruck erteilen, so würden sie damit zunächst nur erklären, dass sie für den besonderen Zweck, welchen der Hendel-Verlag und sie selbst bei den Denkmälern anstreben, im Rahmen dieses Zwecks, der ja im Vertrag näher bestimmt werden soll, ihrerseits keinen Widerspruch gegen die Verwendung der Texte oder auch - soweit das etwa nach dem Vertrage oder bei der tatsächlichen Handhabung in Betracht käme - des Apparats der Einleitung etc. erheben werden. Dagegen bliebe das Eingreifen der Editoren dabei offen.